

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



STADT
NIDDERAU

Anfragen	
- öffentlich -	
AF-32/2022	
Antragssteller:	CDU-Fraktion
Fachdienst:	60 FBL Stadtentwicklung und Bauwesen
Sachbearbeiter/in:	Bärbel Klaus
Datum	18.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	01.12.2022	beschließend

Betreff:

Anfrage der CDU-Fraktion zu Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen im Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 2023/2024

Anfrage:

Die CDU Fraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen:

Liegen Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen für die in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 geplanten Investitionen vor, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahmen, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind?

Welche Alternativen für Investitionen von erheblicher Bedeutung wurden betrachtet und welche Ergebnisse brachte der Wirtschaftlichkeitsvergleich?

Begründung:

Im Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 sind in § 8 Absatz 6 Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen von „erheblichem Umfang“, ein Aufwandsvolumen festgelegt worden.

Im §12 der Gemeindehaushaltsverordnung heißt es in Absatz 2, dass Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen erst veranschlagt werden dürfen, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Und im Absatz 1 heißt es: Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Die in der GemHVO festgelegten Vorschriften sind das Ergebnis von Erfahrungen in der Vergangenheit und sollen helfen, eine belastbare Entscheidung über Investitionen durch die Stadtverordneten zu ermöglichen.

Anlage(n):

1. Anfrage_23_Investitionen_STVV_2022-12-01